

2. Änderung

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Brachfeld"

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Brachfeld" i.d.F. vom 7.10.1969 ist der Bereich Ecke Weingartenstraße/Hölderlinstraße als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, womit hier neben Wohngebäuden auch Läden usw. errichtet werden können.

Es ist beabsichtigt, auf dem Ostteil des Grundstückes Lgb.Nr. 3676/18 ein Verkaufsgebäude zu errichten.

Die derzeitigen Baugrenzen auf diesem Grundstück lassen jedoch nur eine bauliche Erweiterung nach Westen nicht nach Osten zu.

Aus städtebaulicher Sicht kann der beabsichtigte eingeschossige Baukörper in der Ostecke des Grundstückes jedoch besser untergebracht werden.

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Planänderungsverfahren in der Form, daß die Baugrenzen in östlicher Richtung erweitert werden, sind deshalb gegeben.

Offenburg, den 11.6.1979

Oberbürgermeister